



www.fb-herzogenaurach.de
info@fb-herzogenaurach.de

29. März 2016

An das Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Kürzung des Taschengeldes für die Bewohner der Erstaufnahme im Praktiker

Sehr geehrter Damen und Herren,

am 24. März 2016 teilte uns das Landratsamt ERH per Mail mit, „*dass nach Inkrafttreten des Asylpaket II zum 17.03.2016 die Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung) vollständig in einer Erstaufnahmeeinrichtung vom soziokulturellen Existenzminimum abgezogen werden muss. Nachdem in der NUK Herzogenaurach ein kostenloses W-LAN zur Verfügung gestellt wird, sind wir daher gezwungen, ab dem 01.04.2016 den Betrag hierfür einzubehalten*“.

Diese Maßnahme halten wir für rechtlich unzulässig und für eine weitere Einschränkung der Rechte und Lebensqualität der betroffenen Flüchtlinge. Dieser Schritt bedeutet für die Flüchtlinge dort einen deutlichen finanziellen Einbuße und erschwert die Integration und die Betreuungsarbeit.

Zunächst dürfen wir feststellen, dass nicht alle Bewohner die Möglichkeit haben, das Internet zu nutzen. Wird auch denen die kein internetfähiges Handy haben das Taschengeld gekürzt? Die Minderung bedeutet z. B. Für einen Alleinstehenden eine Kürzung des Taschengeldes in Höhe 114 € um 28,14 €! Eine fünfköpfige Familie mit 3 Kindern im Alter von 7 – 14 Jahren erhält demnach 108 € monatlich weniger.

Das Schreiben des bayer. Sozialministeriums vom 29. 11. 2015 auf das sich das Landratsamt bezieht enthält die folgenden Passagen:

Sofern und soweit für einzelne Abteilungen Sachleistungen erbracht werden, darf der Wert der Sachleistung die für die jeweilige Abteilung zur Auszahlung veranschlagten Beträge nach der Verkehrsanschauung nicht unterschreiten. Die jeweilige Abteilung gilt als abgedeckt, wenn die dahinterstehenden Rechenpositionen nach der Verkehrsanschauung vernünftigerweise als ausreichend erfüllt anzusehen sind.

Maßstab dabei ist die Versorgung, die vollumfänglich von den **staatlichen Behörden** sichergestellt wird. Ein Verweis auf Spendenleistungen Dritter, z.B. die Tafel, ist unzulässig.

Werden allerdings der Einrichtung vor Ort Spenden zur Verfügung gestellt, können diese für die staatliche Gewährung der Sachleistungen durch die jeweilige Einrichtung herangezogen werden. Wird einem einzelnen Asylbewerber oder werden einer bestimmten Gruppe Spendenleistungen zur Verfügung gestellt, mindert dies hingegen den staatlich zu gewährenden Anspruch nicht.

Wir stellen dazu fest, dass es sich beim WLAN im Praktiker um kein staatlich finanziertes Angebot handelt. Ebenso steht dieses Angebot nur einer bestimmten Gruppe zur Verfügung. Und im übrigen handelt es sich – wie dem vorstehenden Passus zu entnehmen ist – um eine KANN-Bestimmung.

Deshalb erscheint die Kürzung des Taschengeldes wie ausgeführt rechtlich problematisch und mit der Willkommenskultur des Landkreises nicht in Einklang zu bringen. Wir bitten deshalb dringend darum davon abzusehen und hoffen auf eine umgehende positive Antwort.

Wir dürfen die Gelegenheit auch nutzen einen weiteren strittigen Punkt anzusprechen.

Das Landratsamt ERH geht – im Gegensatz zu anderen Gebietskörperschaften – davon aus, dass bei Unterbringung im Praktiker oder in der Berufsschule davon aus, dass Erwachsene der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind, also ein Taschengeld von 114 € erhalten. Das Ministerium geht aber offensichtlich, wie im unten aufgeführte Passus ersichtlich ist, von der Regelbedarfsstufe 1 aus, also 145 € Taschengeld.

In einer Aufnahmeeinrichtung wird ein alleinstehender Mann untergebracht. Diese Einrichtung ist mit WLAN ausgestattet. Außerdem werden Tickets für den öffentlichen Nahverkehr und Gutscheine für Kaufhäuser an die Asylbewerber ausgegeben. Bei der Berechnung des soziokulturellen Existenzminimums gilt für den Alleinreisenden die Regelbedarfsstufe 1, mithin grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 143,00 € (2016: 145,00 €). Von diesem

Wir bitten auch dazu um eine Stellungnahme und Klärung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Flüchtlingsbetreuung Herzogenaurach



Konrad Eitel

Kardinal-Döpfner-Str. 6
91074 Herzogenaurach
Tel. 09132 3853
Mobil 0152 3276 6005